

Allgemeine Bedingungen (AB) zum Anschlussgleis-Vertrag der Infrastruktur

1. Vorbemerkungen

- 1.1 Gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über die Anschlussgleise (AnGG), sind Bahn und Anschliesser verpflichtet, ihre Beziehungen in einem Anschlussvertrag, namentlich über den Bau, Bestand und die Erhaltung des Anschlussgleises, zu regeln. In Anwendung des Eisenbahngesetzes (EBG) über die Trennung zwischen Bahninfrastruktur und Bahnverkehr werden die Belange für die Infrastruktur und für den Verkehr in zwei separaten Verträgen geregelt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen (nachfolgend AB genannt) sind ein integrierender Bestandteil des Anschlussvertrages (Anschlussgleis-Vertrag Infrastruktur).
- 1.3 Die aktuelle und verbindliche Fassung der AB wird im Internet unter www.sbb.ch/anschlussgleise jeweils publiziert. Eine schriftliche Ausgabe kann bei der SBB Infrastruktur bezogen werden.
- 1.4 Die SBB behält sich das Recht vor, die AB jederzeit abzuändern. Änderungen der Allgemeinen Bedingungen werden dem Anschliesser in geeigneter Weise bekannt gegeben. Sie gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt.

2. Begriffe

2.1 Im Sinne von Art. 2 AnGG gelten als:

- a) **Anschliesser:** wer an einem Anschlussgleis ein dingliches Recht hat;
- b) **Voranschliesser:** der Anschliesser, dessen Gleis zwischen dem Bahnnetz oder dem Stammgleis und dem Gleis eines Nachanschliessers liegt;
- c) **Nachanschliesser:** der Anschliesser, der das Gleis eines Voranschliessers benützen muss, um zum Bahnnetz oder zum Stammgleis zu gelangen;
- d) **Mitbenützer:** wer vertraglich berechtigt ist, ein Anschlussgleis zu benützen, ohne selbst Anschliesser zu sein;
- e) **Bahn:** das Bahnunternehmen (Infrastrukturbetreiberin), an dessen Netz ein Anschlussgleis anschliesst;
- f) **Anschlussgleise (AnG):** die Stamm-, Verbindungs- und Ladegleise;
- g) **Stammgleise:** die Gleise, die vom Bahnnetz aus verschiedene Verbindungsgleise erschliessen;
- h) **Verbindungsgleise:** die Gleise, die den Anschliesser mit dem Bahnnetz, mit dem Stammgleis oder mit dem Gleis eines Voranschliessers verbinden;
- i) **Ladegleise:** die Gleise auf Bahngelände, die von einem oder mehreren Anschliessern benützt werden und nicht der Bahn gehören;
- k) **Anschlusspunkt:** die Stelle, wo ein Anschlussgleis an das Bahnnetz, an das Stammgleis oder an ein anderes Verbindungsgleis anschliesst;
- l) **Übergabepunkt:** die Stelle, wo nach dem Anschlussgleisvertrag die Wagen von der Bahn an den Anschliesser oder umgekehrt übergeben werden.

2.2 Im bahntechnischen Sinne gemäss AnG-Vertrag bzw. SIA 469 "Erhaltung von Bauwerken" gelten als:

- a) **AnG:** Gleise, Weichen, sämtliche Sicherungseinrichtungen, Gleisbeleuchtung und Fahrleitungsanlagen;
- b) **Erhaltung:** Gesamtheit der Tätigkeiten und Massnahmen zur Sicherstellung des Bestandes sowie der materiellen und kulturellen Werte eines Bauwerkes.
(Erhaltung = Ueberwachung + Unterhalt + Veränderung)
 - ♦ **Überwachung:** Feststellen und Bewerten des Zustandes mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen.
 - ♦ **Überprüfung:** Beurteilen des Zustandes anhand der Ergebnisse der Überwachung und anhand allfälliger vertiefter Untersuchungen sowie Abgeben einer Empfehlung für das weitere Vorgehen.
 - ♦ **Unterhalt:** Bewahren oder Wiederherstellen eines Bauwerkes ohne wesentliche Änderung der Anforderungen.
(Unterhalt = Instandhaltung + Instandsetzung + Erneuerung)
 - **Instandhaltung (inkl. Wartung):** Bewahrung der Gebrauchstauglichkeit durch einfache und regelmässige Massnahmen.
 - **Instandsetzung:** Wiederherstellen der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit für eine festgelegte Dauer.
 - **Erneuerung:** Wiederherstellen eines gesamten Bauwerks oder von Teilen desselben in einen mit dem ursprünglichen Neubau vergleichbaren Zustand.
 - ♦ **Veränderung:** Eingreifen in ein Bauwerk zwecks Anpassung an neue Anforderungen.

2.3 Im Sinne von Art. 17 AnGG beaufsichtigt die SBB die Anschlussgleise, die an ihr Netz anschliessen. Das Bundesamt für Verkehr beaufsichtigt alle übrigen Anschlussgleise.

3. Eigentumsverhältnisse und Landerwerb

- 3.1 Es ist Sache des Anschliessers, das Land für das Gleis und die Rechte für den Bau und den Betrieb des AnG zu erwerben.
- 3.2 Wenn für das AnG bahneigenes Land beansprucht wird, stellt die SBB dem Anschliesser dieses grundsätzlich gegen Entschädigung zur Verfügung.
- 3.3 Sofern der AnG-Vertrag nichts anderes vorsieht, ist der Anschliesser Eigentümer des AnG, einschliesslich der Anschlussweiche, der Fahrleitung und der Sicherungseinrichtungen, die sich ganz oder teilweise auf Bahnareal befinden.
- 3.4 Der Anschliesser hat die SBB über Änderungen der Rechtsverhältnisse unverzüglich zu informieren.

4. Projektierung, Bau und Erhaltung des AnG

- 4.1 Der Anschliesser hat das AnG nach den Richtlinien der Aufsichtsbehörde auf eigene Kosten zu bauen und zu erhalten. Sämtliche Projekte für Bau, Erweiterung, Aenderung und Beseitigung bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde (gemäss Ziffer 2.3). Diese sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Das Arbeitsprogramm und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen sind mit der SBB festzulegen. Bei Arbeiten auf Bahngebiet versieht die SBB gegen Entschädigung den Sicherheitsdienst.
- 4.2 Die SBB behält sich vor, die Anschlussweiche an ihr Netz und alle weiteren, im Vertrag besonders bezeichneten Anlageteile (Pflichtteil) gegen Entschädigung selber zu projektieren, zu bauen und zu erhalten. Art. 11 und 15 AnGG bleiben vorbehalten.
- 4.2.1 Die von der SBB im Pflichtteil als notwendig erachteten Massnahmen zur Erhaltung der Betriebssicherheit im Bereich des baulichen Unterhalts und der Erneuerung werden dem Anschliesser rechtzeitig, nach Möglichkeit jedoch ein Jahr im voraus mitgeteilt. Gleichzeitig gibt die SBB die voraussichtlichen Kosten der durch sie auszuführenden Arbeiten bekannt.
- 4.2.2 Ist die Betriebssicherheit der Anschlussvorrichtung und Sicherungseinrichtungen oder die Befahrbarkeit der Anschlussweiche dem Streckenstandard entsprechend nicht mehr gewährleistet, nimmt die SBB die dringenden Massnahmen zur Erhaltung und zu Lasten des Anschliessers selbst vor. Sie wahrt dabei die berechtigten Interessen des Anschliessers. Die SBB orientiert den Anschliesser in geeigneter Weise.
- 4.3 Das wegen des Einbaus der Anschlussvorrichtung wegfallende Gleismaterial bleibt Eigentum der SBB.
- 4.4 Die SBB kann nach Rücksprache mit dem Anschliesser nachträglich Einrichtungen wie Elektrifikation, Beleuchtung des AnG, Fernmeldeeinrichtungen, das Anbringen von wirksameren Gleisabschlüssen usw. verlangen, die sich als notwendig erweisen. Anpassungen, Ergänzungen und die Beseitigung sowie deren Kosten werden gemäss Art. 11, 14 und 15 AnGG geregelt.
- 4.5 Der Anschliesser trägt die Kosten für die Anpassung und den Ausbau von Anlagen der SBB, die durch den Bau, Ausbau und Betrieb des AnG verursacht werden. Die SBB beteiligt sich an den Kosten soweit ihr Vorteile erwachsen.
- 4.6 Die Überwachung des AnG ausserhalb des Pflichtteils (Fakultativteil), ist im Rahmen der Erhaltungspflicht durch den Anschliesser mit einer, auf Bahnbauten spezialisierten Unternehmung zu vereinbaren.
- 4.7 AnG auf privaten Strassen und Plätzen müssen auf Kosten des Anschliessers signalisiert werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs oder besondere örtliche Verhältnisse es verlangen (Art. 13, Absatz 2 AnGG). Die Kostenbeteiligung des Anschliessers für die Signalisation von öffentlichen Strassen und Plätzen richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.8 Zur Vermeidung von Personen- und Sachgefährdungen durch gefährliche Potentialunterschiede zwischen Bahn- und örtlicher Elektrizitätsversorgungserde, ist bei allen Neubauten, Änderungen oder Ergänzungen vorgängig bzw. mindestens ein Monat vor Baubeginn ein vollständiges Erdungskonzept zu erstellen und die SBB zu verständigen. Insbesondere ist die Verordnung über elektrische Anlagen von Bahnen (VEAB, SR 734.42) zu beachten.
- 4.9 Für Bauten und Anlagen entlang des AnG sind die Sicherheitsbestimmungen gemäss der Verordnung vom 23. November 1983 über den Bau und den Betrieb der Eisenbahnen einzuhalten. Die Projekte müssen in Anwendung des Art. 18m EBG der SBB vorgelegt werden.

- 4.10 Tankanlagen dürfen nur unter Beachtung der speziellen Vorschriften erstellt, betrieben und unterhalten werden. Die massgebenden Erlasse / Reglemente sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. beim Vertragspartner (Bahn) erhältlich bzw. unter folgendem Internet-Link zu finden: www.sbb.ch/anschlussgleise
- 4.11 Gemäss AnGG, Art. 6 bildet ein Situationsplan integrierender Bestandteil zum AnG-Vertrag, der über die von der Anlage berührten Grundstücke, den Anschlusspunkt sowie den Standort wichtiger Einrichtungen Auskunft gibt. Der Plan muss zudem die Eigentumsverhältnisse umschreiben. Für die Erstellung dieses Situationsplanes stellt der Anschliesser der SBB die Pläne des ausgeführten Projekts im Massstab 1:1000 (georeferenziertes File nach SIA 405) unentgeltlich zur Verfügung.
- 4.12 Die SBB kann das Anschlussgleis und die Betriebsmittel jederzeit kontrollieren und wenn nötig Anpassungen oder Ergänzungen verlangen.

5. Lager- und Umschlagseinrichtungen für gefährliche Güter

- 5.1 Der Anschliesser muss die Umweltschutzvorschriften des Bundes sowie allfällige Vorschriften der Kantone einhalten.
- 5.2 Das AnG gilt im Sinne der Störfallverordnung als Teil des Betriebes des Anschliessers.
- 5.3 Für den Umschlag von feuergefährlichen Flüssigkeiten und Gasen und die dafür nötigen Einrichtungen im Bereich von Bahnanlagen sind die dafür gültigen Richtlinien zu beachten. Diese Richtlinien für Tankanlagen sind bei der zuständigen Aufsichtsbehörde bzw. beim Vertragspartner (Bahn) erhältlich bzw. unter folgendem Internet-Link zu finden: www.sbb.ch/anschlussgleise

6. Benützung des AnG durch die SBB

- 6.1 Der SBB ist auf eigenes Risiko gestattet, das AnG in Ausnahmefällen und zeitlich beschränkt für
- das Abstellen von Wagen, nach vorheriger Absprache mit dem Anschliesser
 - Rangierfahrten
 - Zugfahrten
- unentgeltlich zu benützen. Dadurch darf der Betrieb auf dem AnG und in den Anlagen, denen es zu dienen hat, nicht gestört werden.
- 6.2 Für die regelmässige oder länger dauernde Benützung wird mit dem Anschliesser eine separate Vereinbarung getroffen.

7. Betrieb des AnG

7.1 Grundsatz

7.1.1 Der Betrieb der AnG ist Sache des Anschliessers

7.1.2 Die mit dem Betrieb des AnG betrauten Organe des Anschliessers haben dafür zu sorgen, dass das AnG durch die Eisenbahnverkehrsunternehmung ungehindert und sicher bedient werden kann. Sie haben den Anordnungen der SBB beziehungsweise der Aufsichtsbehörde bezüglich der Betriebssicherheit Folge zu leisten.

7.1.3 Für den Betrieb des AnG gelten die Schweizerischen Fahrdienstvorschriften (FDV). Auf Antrag des Anschliessers bzw. einer Eisenbahnverkehrsunternehmung werden bei Bedarf im Rahmen der FDV von den Bahnen zusätzliche Dienst- und Sicherheitsvorschriften erlassen. Solche Vorschriften sind der Aufsichtsbehörde vor Inkraftsetzung zur Kenntnis zu unterbreiten.

7.1.4 Das zum Betrieb der AnG eingesetzte Personal muss die gültigen Reglemente, Weisungen, Dienst- und Sicherheitsvorschriften besitzen und wird über deren Inhalt durch die zuständigen Aufsichtsorgane geprüft.

7.1.5 Der Anschliesser ist insbesondere verantwortlich für

- a) das Einhalten eines Abstandes von mindestens 2.50m beiderseits der Gleisachse, beim Abstellen von Fahrzeugen und Gegenständen bzw. beim Erstellen von Einrichtungen, die keiner Zustimmung gemäss Ziffer 4.1 bedürfen. Zwecks optischer Wahrnehmung des massgeblichen Gleisabstandes ist zum Schutze des Anschliessers sowie weiterer Arealbenutzer beiderseits des eingedeckten Gleises eine gelbe, ca. 15cm breite Profilmarkierung (Linie) anzubringen. Der Anschliesser ist verpflichtet die potentiellen Benutzer auf die bestehenden Vorschriften aufmerksam zu machen. Soweit möglich, sind allfällige richterliche Verbote zu erlassen, um den Benutzerkreis und damit die Gefahr von Zusammenstössen einzuschränken
- b) das Bewachen des Strassenverkehrs auf Weg-, Strassenübergängen und Plätzen
- c) das Bedienen und Sichern von Gleis- und Hallentoren, Kranbahnanlagen und fest installierten, beweglichen Umschlagseinrichtungen
- d) das Räumen von Schnee und Eis, von Materialien aller Art, die umweltgerechte Unkrautverteilung, die Reinigung der Spurrillen und der Gehwege.

7.2 Gefahren des elektrischen Stromes

7.2.1 Die Fahrleitung ist als dauernd unter Spannung stehend zu betrachten.

7.2.2 Das Ein- und Ausschalten der Fahrleitung sowie das Anbringen und Entfernen der Erdungsstange ist Sache der SBB bzw. durch sie beauftragte und gemäss Ziffer 7.1.4 instruierte und geprüfte Dritte.

7.3 Bedienung und Wartung der Sicherungsanlagen

7.3.1 In den SBB-Stellwerken zentralisierte Sicherungsanlagen des Anschliessers, insbesondere die Netzanschlussweichen, werden durch die SBB bzw. durch sie beauftragte Dritte bedient, gereinigt und geschmiert.

7.3.2 Das Bedienen, Reinigen und Schmieren der übrigen Sicherungsanlagen ist Sache des Anschliessers.

7.4 Zutrittsberechtigung auf nicht öffentliche Areale

7.4.1 Der Zutritt auf nicht öffentliche Areale der beiden Vertragsparteien bedarf einer Bewilligung.

7.5 Meldung von Mängeln, Schäden und Unregelmässigkeiten

7.5.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, alle Unregelmässigkeiten, die sich auf dem AnG ereignen, der Gegenpartei unverzüglich zu melden. Diese Pflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob Schäden an Wagen, Lademitteln, Anlagen des AnG oder Bahnanlagen (SBB-Netz) erkenntlich sind oder nicht.

7.6 Ausbildung des Personals

7.6.1 Die Aus- und Weiterbildung seines Personals ist grundsätzlich Sache des Anschliessers. Die Aufsichtsbehörde überwacht die bahnbetriebliche Ausbildung des Personals des Anschliessers und Mitbenützers (s.a. Richtlinien über die Aus- und Weiterbildung sowie die Fähigkeitsprüfung von privatem Lok- und Rangierpersonal der Anschlussgleisbesitzer). Sie kontrolliert periodisch, ob das Personal die Bahnbetriebs- und Sicherheitsvorschriften einhält. Der Anschliesser oder der Mitbenützer darf nur ausgebildetes und geprüftes Personal für den Bahnbetrieb einsetzen. Die Ausbildungskosten gehen zu Lasten des Anschliessers oder des Mitbenützers

7.7 Betriebsbewilligung

7.7.1 Neue oder umgebaute AnG sowie Betriebsmittel dürfen nur mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Betrieb genommen werden. Das Gesuch um Erteilung der Betriebsbewilligung ist mindestens drei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der Aufsichtsbehörde einzureichen.

7.7.2 Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn ein sicherer Betrieb des AnG, insbesondere wegen mangelhaftem Zustand nicht mehr gewährleistet ist.

8. Anpassung und Beseitigung von Anschlussvorrichtungen

8.1 Wird nichts anderes vereinbart, sind nach Auflösung des Vertrages die Anlagen, welche sich auf Grund und Boden der SBB befinden, zu Lasten des Anschliessers und grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten rückzubauen bzw. wegzuräumen. Wird eine abweichende Rückbaufrist vereinbart, bleibt der Anschliesser verpflichtet, für die Erhaltung der Anlagen während der Restlebensdauer und für den späteren Rückbau aufzukommen. Diese Kosten können auch vorgängig abgegolten werden.

8.1.1 Auf Verlangen der SBB hat der Anschliesser bei Aufhebung des Anschlusses auf eigene Kosten den Nachweis zu erbringen, dass keine Standortbelastungen eingetreten sind. Die Sanierung allfälliger Altlasten richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

8.1.2 Bahneigene Anlageteile, die sich ausserhalb des Bahngebietes befinden, fallen der SBB zu.

8.1.3 Anlageteile des Anschliessers, welche auf Bahngebiet erstellt wurden, gehen bei bahnseitiger Weiterverwendung gegen Entschädigung ins Eigentum der SBB über.

8.2 Bei Beseitigung der Anschlussvorrichtung im Auftrag des Anschliessers stellen die SBB das für die Wiederherstellung nötige Material unentgeltlich zur Verfügung. Die übrigen Kosten trägt der Anschliesser.

9. Haftung

9.1 Haftung zwischen der SBB und dem Anchiesser

- 9.1.1 Die Haftungsbestimmungen dieser AB regeln nur die interne Verantwortlichkeit für Schäden. Im Aussenverhältnis richtet sich die Haftung nach den massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.1.2 Jede Vertragspartei haftet für den Schaden, den sie in Ausübung oder Unterlassung ihrer gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten verursacht. Vorbehalten bleiben höhere Gewalt, nachgewiesenes Selbstverschulden des Geschädigten sowie nachgewiesenes Verschulden eines Dritten für welches nicht ein Vertragspartner einzustehen hat.
- 9.1.3 Die im Innenverhältnis haftpflichtige Vertragspartei hält die andere Vertragspartei bei Inanspruchnahme durch Dritte im Rahmen dieser Haftungsbestimmungen schadlos. Die in Anspruch genommene Vertragspartei bezieht die haftpflichtige Vertragspartei in die Schadenregulierung ein.
- 9.1.4 Soweit von Gesetzes wegen keine Haftpflicht für reine Vermögensschäden besteht, bleiben solche ausgeklammert.

9.2 Haftung gegenüber Verkehrsunternehmen

- 9.2.1 Die Haftung gegenüber den die Infrastruktur nutzenden Verkehrsunternehmen ergibt sich jeweils aus den Bestimmungen der Netzzugangsvereinbarung bzw. des Vertrages mit dem Verkehrsunternehmen.
- 9.2.2 Der Anchiesser haftet gegenüber dem Verkehrsunternehmen bei Nichteinhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten.

10. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach Art. 21 AnGG.

11. Gebühren

Die SBB erhebt in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde in Anlehnung an die GebV-BAV (Art. 44) für folgende Leistungen Gebühren:

- a) Die Zustimmung zum Nutzungsplan oder zur Baubewilligung;
- b) Die Erteilung der Betriebsbewilligung (Genehmigung von neuen bzw. geänderten Anlagen).